



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 13 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 18. Dezember 2020 · Nummer 28

Inhaltsverzeichnis AMTLICHER TEIL

Verfügung zu den Umstufungen	Seite 1
4. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“	Seite 2
Wahl des 20. Bundestages im Jahr 2021	Seite 4
1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertages- stättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004 zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und	
- der Gemeinde Schenkendöbern	Seite 5
- der Stadt Guben	Seite 5
- der Stadt Forst (Lausitz)	Seite 5
- der Stadt Spremberg	Seite 5
- der Stadt Drebkau	Seite 6
- dem Amt Döbern-Land	Seite 6
- der Stadt Welzow	Seite 6
- der Gemeinde Neuhausen/Spree	Seite 6
1. Nachtrag zum Siebenten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertages- stättengesetz Land Brandenburg vom 24.11.2009 zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und	
- dem Amt Peitz	Seite 7
- der Gemeinde Kolkwitz	Seite 7
- dem Amt Burg (Spreewald)	Seite 7
Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße des Landkreises Spree-Neiße	Seite 7
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Spree-Neiße für das Wirtschaftsjahr 2021	Seite 8
Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Kultur- und Kunstangebote im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 8
Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Abfallentsorgungssatzung) gültig ab 01.01.2021	Seite 10
Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung)	Seite 18
Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße	Seite 24

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verfügung zu den Umstufungen

(1) einer Teilstrecke der K 7132, Abschn. 10 „Eichenallee“ und
(2) der Gemeindestraße „Lausitzer Straße“
im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (LK SPN)
Gemeinde Kolkwitz/Gołkojce Ortsteil (OT) Krieschow/Kśiśow

Bekanntmachung des LK SPN vom 30.11.2020

Abstufung

Aufgrund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung wird die Kreisstraße K 7132 unter (1) abgestuft. Gemäß § 7 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr. 15, S. 358) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3) wird mit Wirkung zum **01. Januar 2021** die nachstehende Umstufung vollzogen:

Die Kreisstraße K 7132 wird im Abschn. 10 auf der Teilstrecke vom Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße Lausitzer Straße bei Station 5,256 km bis zum Netzknoten 4250 011- (Kreuzungsbereich Landesstraße L 49 im Abschn. 210/220) über eine Länge von 0,354 km gemäß § 3 Abs. 4 BbgStrG zur **Gemeindestraße** abgestuft. Zukünftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Kolkwitz/Gołkojce.

Aufstufung

Aufgrund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Gemeindestraße unter (2) aufgestuft werden. Gemäß § 7 Abs. 2 BbgStrG wird mit Wirkung zum **01. Januar 2021** die nachstehende Umstufung vollzogen:

Die Gemeindestraße Lausitzer Straße wird ab dem Kreuzungsbereich mit der K 7132, Abschn. 10 bei Station 5,256 km bis zur Anbindung an die L 49 (Abschn. 210) gegenüber der Einfahrt zum Gewerbegebiet Krieschow/ Kśiśow über eine Länge von 1,016 km gemäß § 3 Abs. 3 BbgStrG zur **Kreisstraße** aufgestuft. Zukünftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim LK SPN, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Die Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim LK SPN, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), einzulegen.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 30.11.2020

Harald Altekrüger
Landrat

(Siegel)

IMPRESSUM

Herausgeber:

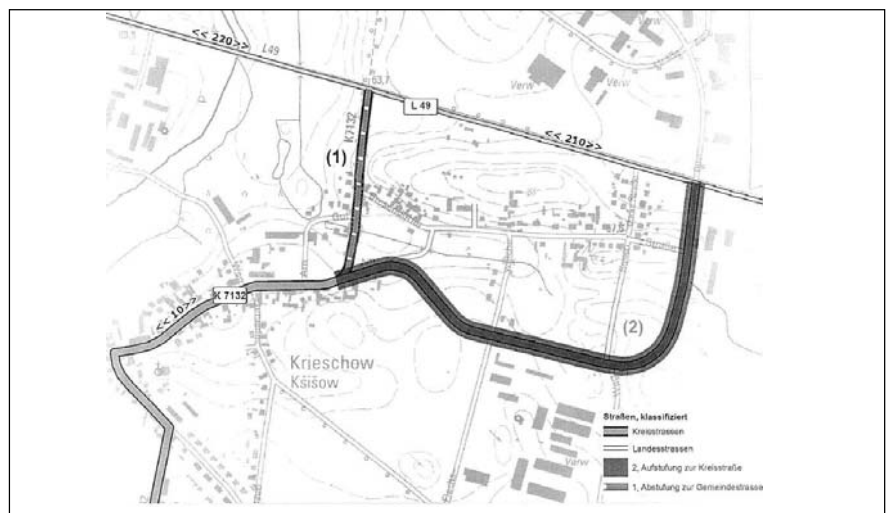
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006,
Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de/Aktuelles aus dem Landkreis/Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren kann auf Anforderung unter pressestelle@lkspn.de per E-Mail bzw. unter der Telefonnummer 03562 986-10006 auf dem Postweg erfolgen.



4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und
- § 9 Nr. 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.11.2020 mit Beschluss Nr. ZV/III/20/123 die folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“ beschlossen.

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“, beschlossen am 04.12.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nr. 13/2012 vom 29.12.2012, geändert durch die 1. Änderungssatzung, beschlossen am 30.05.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nr. 7/2013 vom 13.07.2013, geändert durch die 2. Änderungssatzung, beschlossen am 23.07.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nr. 12/2015 vom 19.12.2015, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung, beschlossen am 16.03.2017, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nr. 8/2017 vom 14.07.2017, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 2 (Verbandsmitglieder, Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung, Verbandsgebiet) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Für die Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 a), b) und c) umfasst das Verbandsgebiet die Flurstücke des Industrieparks Schwarze Pumpe, brandenburgischer und sächsischer Teil, die in den Anlagen 1 a „grafische Darstellung des Verbandsgebietes für die Bereiche Abwasser einschl. Niederschlagswasser, Trinkwasser und Brauchwasser“ und 1 b „Verzeichnis für Flurstücke für die Bereiche Abwasser einschl. Niederschlagswasser, Trinkwasser und Brauchwasser als Bestandteil dieser Satzung enthalten sind.

Für die Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 d) und e) umfasst das Verbandsgebiet die Flurstücke des Industrieparks Schwarze Pumpe, brandenburgischer und sächsischer Teil, die in den Anlagen 2 a „grafische Darstellung des Verbandsgebietes“ sowie 3 a „grafische Darstellung für die südliche Erweiterung des Verbandsgebietes“ und 2 b „Verzeichnis der Flurstücke“ sowie 3 b „Verzeichnis der Flurstücke im südlichen Erweiterungsgebiet“ als Bestandteil dieser Satzung enthalten sind.

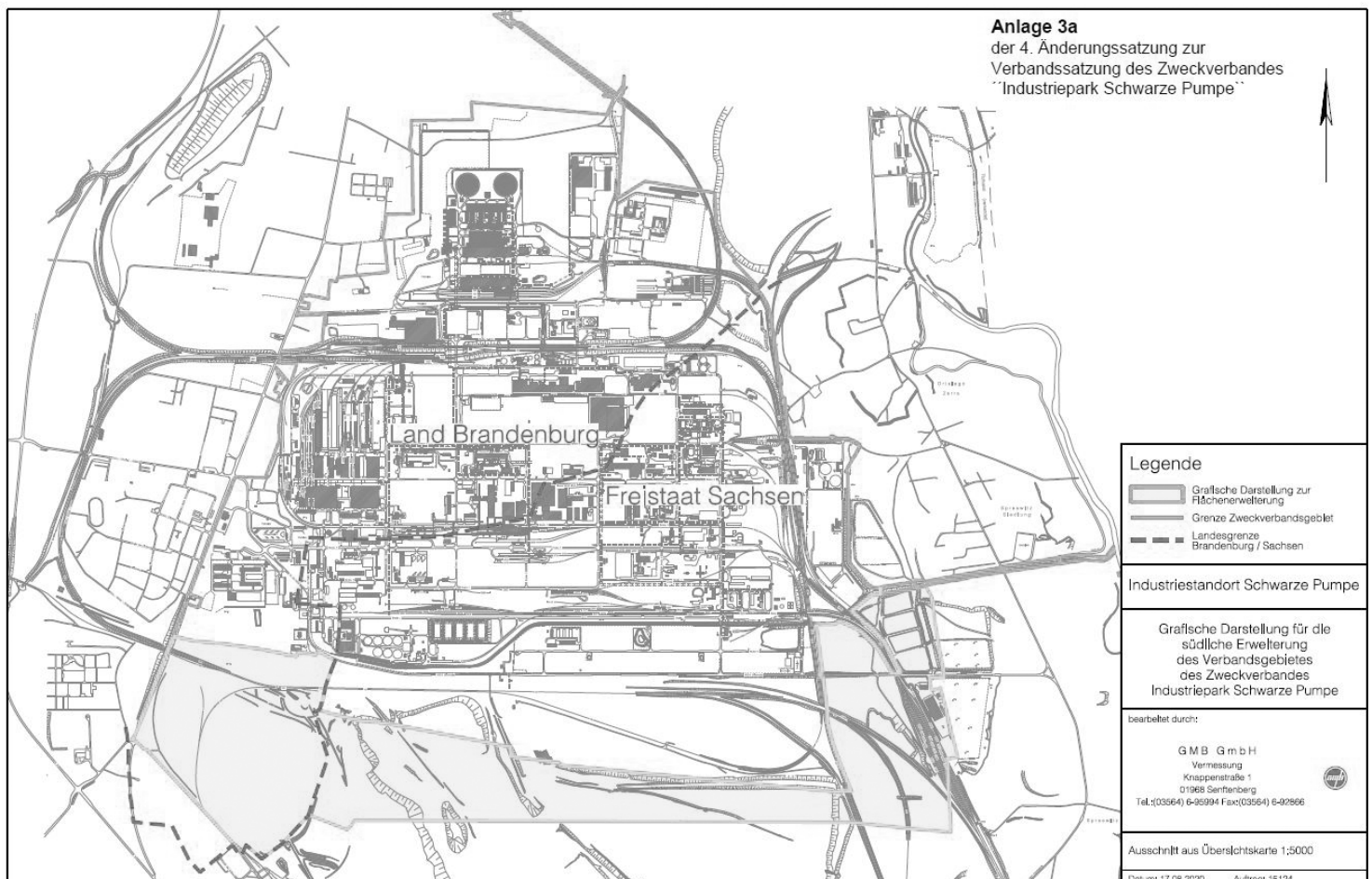
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde am 01.01.2021 in Kraft.

Spremberg, den 11.11.2020

Manfred Heine
Verbandsvorsteher



Anlage 3b – Verzeichnis der Flurstücke zur 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
Industriepark Schwarze Pumpe

-brandenburgischer Teil -

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche lt. Kataster m²	lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche lt. Kataster m²
1	Terpe	4	281	52.000	27	Terpe	4	493	118
2	Terpe	4	423	172	28	Terpe	4	495	14
3	Terpe	4	425	736	29	Terpe	4	497	16
4	Terpe	4	424	883	30	Terpe	4	308	1.968
5	Terpe	4	422	64.782	31	Terpe	4	307	168
6	Terpe	4	316	18.522	32	Terpe	4	306	3.329
7	Terpe	4	220/2	4.715	33	Terpe	4	229/2	4.341
8	Terpe	4	220/3	42.688	34	Terpe	4	229/1	4.824
9	Terpe	4	299	29.069	35	Terpe	4	315	3.101
10	Terpe	4	301	92.266	36	Terpe	4	314	1.430
11	Terpe	4	300	99.744	37	Terpe	4	273	52.963
12	Terpe	4	305	286	38	Terpe	4	274	76.740
13	Terpe	4	304	208	39	Terpe	4	275	16.573
14	Terpe	4	303	943	40	Terpe	4	238	30.639
15	Terpe	4	302	45.870	41	Terpe	4	309	17.092
16	Terpe	4	297	9.719	42	Terpe	4	310	6.293
17	Terpe	4	296	28.736	43	Terpe	4	311	10.689
18	Terpe	4	221/2	162	44	Terpe	4	312	82.352
19	Terpe	4	221/1	5.235	45	Terpe	4	313	1.794
20	Terpe	4	222/2	185	46	Terpe	4	239/3	1.210
21	Terpe	4	222/1	1.500	47	Terpe	4	242	62
22	Terpe	4	223/4	82	48	Terpe	4	241	1.172
23	Terpe	4	223/3	704	49	Terpe	4	243/1	32
24	Terpe	4	224/7	275	50	Terpe	4	244/2	511
25	Terpe	4	224/8	10	51	Terpe	4	240	7.013
26	Terpe	4	491	26	52	Terpe	4	498	819

Anlage 3b – Verzeichnis der Flurstücke zur 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
Industriepark Schwarze Pumpe

-sächsischer Teil -

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche lt. Kataster m²	lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche lt. Kataster m²
1	Burghammer	1	105/23	60.450	40	Spreewitz	1	67/1	18.161
2	Burghammer	1	114	11.951	41	Spreewitz	1	67/5	15.926
3	Burghammer	1	115	886	42	Spreewitz	1	67/4	920
4	Burghammer	1	116	287	43	Spreewitz	1	67/2	4.203
5	Burghammer	1	117/3	65.097	44	Spreewitz	1	67/3	4.914
6	Burghammer	1	118	69.769	45	Spreewitz	1	68/10	21.030

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche lt. Kataster m²	lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche lt. Kataster m²
7	Burghammer	1	120/5	348.320	46	Spreewitz	1	59/10	9.820
8	Burghammer	1	120/4	1.991	47	Spreewitz	1	59/9	19.879
9	Burghammer	1	120/1	1.398	48	Spreewitz	1	59/8	13.956
10	Burghammer	1	120/6	357.391	49	Spreewitz	1	59/7	1.105
11	Burghammer	1	122/4	5.700	50	Spreewitz	1	59/23	54.585
12	Burghammer	1	122/13	38.872	51	Spreewitz	1	59/2	9.850
13	Burghammer	1	124/3	35.293	52	Spreewitz	1	59/24	185
14	Burghammer	1	123/1	7.121	53	Spreewitz	1	59/30	55
15	Burghammer	1	123/2	399	54	Spreewitz	1	59/29	95
16	Burghammer	1	124/1	12.811	55	Spreewitz	1	59/26	21
17	Burghammer	1	125/1	337	56	Spreewitz	1	59/25	7.443
18	Burghammer	1	124/4	18.228	57	Spreewitz	1	68/12	1.722
19	Burghammer	1	125/2	15.528	58	Spreewitz	1	68/11	11.266
20	Burghammer	1	136	9.642	59	Spreewitz	1	68/8	250
21	Burghammer	1	146	1.038	60	Spreewitz	1	70/4	7.144
22	Burghammer	1	145	17.560	61	Spreewitz	1	70/3	10.268
23	Burghammer	1	144/2	17.185	62	Spreewitz	1	69/4	49.056
24	Burghammer	1	143/1	402	63	Spreewitz	1	70/5	25.848
25	Burghammer	1	123/3	397	64	Spreewitz	1	73/2	322
26	Burghammer	1	143/2	275	65	Spreewitz	1	73/3	1.624
27	Burghammer	1	144/1	174	66	Spreewitz	1	71/1	2.579
28	Burghammer	1	141/2	3.483	67	Spreewitz	1	74/2	3.455
29	Burghammer	1	142/2	792	68	Spreewitz	1	72/2	1.782
30	Burghammer	1	142/1	460	69	Spreewitz	1	63/5	2.600
31	Burghammer	1	126/1	655	70	Spreewitz	1	57/6	495
32	Burghammer	1	126/2	32.832	71	Spreewitz	1	58/2	12.821
33	Burghammer	1	141/1	123	72	Spreewitz	1	69/8	527
34	Burghammer	1	123/4	2.459	73	Spreewitz	1	68/4	4.744
35	Spreewitz	1	66/6	28.008	74	Spreewitz	1	144/6	190
36	Spreewitz	1	65/2	1.401	75	Spreewitz	1	144/5	1.796
37	Spreewitz	1	66/4	31	76	Spreewitz	1	144/8	2.783
38	Spreewitz	1	66/8	21.915	77	Spreewitz	1	145/4	1.740
39	Spreewitz	1	66/7	21.227					

Wahl des 20. Bundestages im Jahr 2021

Zur Wahl des 20. Bundestages bilden die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz und der Landkreis Spree Neiße den gemeinsamen Wahlkreis 64.
Als Wahlleitung wurden vom Landeswahlleiter berufen:

Kreiswahlleiter: Carsten Konzack
Stadt Cottbus/Chóšebuz
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus
Telefon: 0355/612 3310
Telefax: 0355/612 133310
E-Mail: wahlleiter-bw21@cottbus.de

Stellvertreter: Andreas Pohle
Stadt Cottbus/Chóšebuz
Karl-Marx-Straße 69
03044 Cottbus
Telefon: 0355/612 3305
Telefax: 0355/612 133305
E-Mail: wahlleiter-bw21@cottbus.de

Carsten Konzack
Kreiswahlleiter (Bundestagswahl 2021, Wahlkreis 64)
(Landtagswahl 2019, Wahlkreise 43 + 44)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und die **Gemeinde Schenkendöbern** vertreten durch den Bürgermeister,
- im Folgenden: Gemeinde-
vereinbaren:

- Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
- Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Schenkendöbern, 26.10.2020
Landkreis	Gemeinde
Altekrüger (Landrat)	Homeister (Bürgermeister)
Lalk (Erster Beigeordneter)	Richter (Stellvertreter/in des Bürgermeisters)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und die **Stadt Guben** vertreten durch den Bürgermeister,
- im Folgenden: Stadt-
vereinbaren:

- Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
- Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Guben, 29.10.2020
Landkreis	Stadt Guben
Altekrüger (Landrat)	Mahro (Bürgermeister)
Lalk (Erster Beigeordneter)	Schulz (Stellvertreter/in des Bürgermeisters)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und die **Stadt Forst (Lausitz)** vertreten durch die Bürgermeisterin,
- im Folgenden: Stadt-
vereinbaren:

- Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
- Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Forst (Lausitz),
Landkreis	Stadt
Altekrüger (Landrat)	Taubenek (Bürgermeisterin)
Lalk (Erster Beigeordneter)	Handreck (Stellvertreter/in der Bürgermeisterin)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und die **Stadt Spremberg** vertreten durch die Bürgermeisterin,
- im Folgenden: Stadt-
vereinbaren:

- Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
- Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Spremberg, 28.10.2020
Landkreis	Stadt
Altekrüger (Landrat)	Hermtier (Bürgermeisterin)
Lalk (Erster Beigeordneter)	Kulik (Stellvertreter/in Bürgermeisterin)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und die **Stadt Drebkau** vertreten durch den Bürgermeister,
- im Folgenden: Stadt-
vereinbaren:

1. Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
2. Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Drebkau, 26.10.2020
Landkreis	Stadt
Altekrüger (Landrat)	Köhne (Bürgermeister)
Lalk (Erster Beigeordneter)	Hoppe (Stellvertreter/in des Bürgermeisters)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und das **Amt Döbern-Land** vertreten durch den amtierenden Amtsdirektor
- im Folgenden: Amt-
vereinbaren:

1. Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
2. Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Döbern, 29.10.2020
Landkreis	Amt
Altekrüger (Landrat)	i.V. Reichelt (stellvertretender Amtsdirektor)
Lalk (Erster Beigeordneter)	i.V. Lenke (Stellvertreter/in der Amtsdirektorin)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und die **Stadt Welzow** vertreten durch die Bürgermeisterin,
- im Folgenden: Stadt-
vereinbaren:

1. Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
2. Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Welzow, 22.10.2020
Landkreis	Stadt
Altekrüger (Landrat)	Zuchold (Bürgermeisterin)
Lalk (Erster Beigeordneter)	Pusch (Stellvertreter/in der Bürgermeisterin)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und die **Gemeinde Neuhausen/Spree** vertreten durch den Bürgermeister,
- im Folgenden: Gemeinde-
vereinbaren:

1. Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
2. Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Neuhausen/Spree, 26.10.2020
Landkreis	Gemeinde
Altekrüger (Landrat)	Perko (Bürgermeister)
Lalk (Erster Beigeordneter)	Schwieg (Stellvertreter/in des Bürgermeisters)

1. Nachtrag zum Siebenten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 24.11.2009

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und das **Amt Peitz** vertreten durch die Amtsdirektorin
- im Folgenden: Amt-vereinbaren:

- Nach § 1 Ziffer 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
- Im Übrigen bleibt der Siebente Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 24.11.2009 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020 Peitz, 28.10.2020

Landkreis Amt
Altekrüger **Hölzner**
(Landrat) (Amtsdirektorin)

Lalk Lichtblau
(Erster Beigeordneter) (Stellvertreter/in der Amtsdirektorin)

1. Nachtrag zum Siebenten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 24.11.2009

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und die **Gemeinde Kolkwitz** vertreten durch den Bürgermeister,
- im Folgenden: Gemeinde-vereinbaren:

- Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
- Im Übrigen bleibt der Siebente Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 24.11.2009 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020 Kolkwitz, 22.10.2020

Landkreis Gemeinde
Altekrüger **Schreiber**
(Landrat) (Bürgermeister)

Lalk Rentsch
(Erster Beigeordneter) (Stellvertreter/in des Bürgermeisters)

1. Nachtrag zum Siebenten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 24.11.2009

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und das **Amt Burg (Spreewald)** vertreten durch den Amtsdirektor
- im Folgenden: Amt-vereinbaren:

- Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
- Im Übrigen bleibt der Siebente Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 24.11.2009 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020 Burg (Spreewald), 22.10.2020

Landkreis Amt
Altekrüger **Hentschel**
(Landrat) (Amtsdirektor)

Lalk Neumann
(Erster Beigeordneter) (Stellvertreter/in des Amtsdirektors)

Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße des Landkreises Spree-Neiße

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 09.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	69.416.286 EUR
die Aufwendungen	69.416.286 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	105.013 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	0 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf 0 EUR

Forst (Lausitz), den 10.12.2020

Harald Altekrüger
Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Spree-Neiße für das Wirtschaftsjahr 2021

Vorspruch

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19 [Nr. 38]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. 1/08 [Nr. 10] S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 42) i. V. m. §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. II 19 [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle „Leitstelle Lausitz“ und die Rettungswachen in Burg (Spreewald), Döbern, Drebkau, Forst (Lausitz), Guben, Peitz und Spremberg samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie der allgemeinen Verwaltung des Landkreises Spree-Neiße, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
 2. Bei dem Einsatz eines Notarztes mittels Notarzteinsetzungsfahrzeug (NEF) oder Notarztwagen (NAW) mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordnetem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die:

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die von den Einsatzfahrzeugen einsatzbedingt zurückgelegte Strecke - von der Alarmierung bis zur Freimeldung des Einsatzfahrzeuges (Einsatzende) - je angefahrenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen folgende Gebührensätze:

1. für die Inanspruchnahme

a) eines Rettungstransportwagens (RTW) für die Notfallrettung	732,50 EUR
b) eines Krankentransportwagens (KTW) für die Notfallrettung	732,50 EUR
c) eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF) - Einzelpauschale	392,70 EUR
d) eines Notarztes - Einzelpauschale	375,00 EUR
e) eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF) - mit Notarzt (c + d)	767,70 EUR
f) eines Notarztwagens (NAW) - mit Notarzt (a + d)	1.107,50 EUR
g) eines Krankentransportwagens (KTW) für den Krankentransport	528,70 EUR
h) eines Rettungstransportwagens (RTW) für den Krankentransport	528,70 EUR
2. für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

i) je angefahrenen Kilometer	0,38 EUR
------------------------------	----------

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW), des Rettungstransportwagens (RTW) oder des Notarztwagens (NAW).
2. der vom Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Spree-Neiße vom 11. Dezember 2019“, veröffentlicht am 17. Januar 2020 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 10.12.2020

Harald Altkrüger
Landrat

Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Kultur- und Kunstangebote im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

1. Zuwendungszweck

Durch die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich soll ein attraktives, vielfältiges und kreatives Kultur- und Kunstangebot im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa geschaffen werden. Dieses Ziel ist dadurch zu erreichen, dass neben den kreislichen Veranstaltungen und Maßnahmen Vereine, Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstler/-innen mit eigenen Veranstaltungen, Maßnahmen oder Projekten zur gewünschten Qualität, Vielseitigkeit und Farbigkeit des Kultur- und Kunstangebotes im Landkreis beitragen. Besondere Beachtung findet hierbei die Erhaltung und Steigerung des kulturellen Potentials der Region durch Pflege des Brauchtums.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können kulturelle Leistungen der Darstellenden und Bildenden Kunst, Musik, Literatur und des Medienbereiches, die ohne kreisliche Förderung nicht möglich wären, und

- für alle Bürger zugänglich sind, öffentliches Interesse erkennen lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Sinne erwarten lassen und die Vernetzung dieser Leistungen/Tätigkeiten untereinander fördern und
- welche die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) im kreisangehörigen Raum verdeutlichen (Soziokulturelle Projekte) oder
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen.

2.2 Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa fördert zur Erhaltung des kulturellen Mehrwertes der Region durch Pflege des sorbisch/wendischen Brauchtums die jährlich vom Sorbischen Nationalensemble organisierte Kindervogelhochzeit durch Übernahme der jeweils für Schulen und Kindertagesstätten mit sorbisch/wendischem Sprachangebot des Landkreises anfallenden Transportkosten zum Veranstaltungsort in Cottbus.

2.3 Darüber hinaus können Tourismus- und Marketingvereine gefördert werden, die zielgruppenorientierte Kulturveranstaltungen des Tourismus im ländlichen Raum und in den Städten zum Gegenstand haben.

3. Voraussetzungen und Verfahrensgrundsätze zur Förderung

Fördermittel werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für den Antrag auf kulturelle Förderung sind ausschließlich die Antragsformulare zu verwenden, die durch den Fachbereich Schule, Kultur und Sport auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht sind.

Die Förderung setzt Eigenleistungen von mindestens 25 % voraus, die im Rahmen eines Kosten- und Finanzplanes aufgeschlüsselt und nachprüfbar vorgelegt werden müssen. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und ist auf einen Höchstbetrag pro Projekt/Maßnahme von insgesamt 2.000,00 EUR begrenzt.

4. Förderfähigkeit

Ausgaben die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zweck der Zuwendung stehen, sind nicht förderfähig und können weder in die Antragsstellung noch in der Abrechnung einbezogen werden. Dies betrifft insbesondere Blumen, Präsente, Beherbergungs- und Versorgungsleistungen und sind selbst oder durch Dritte zu finanzieren.

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine,

Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgefügtter Organisationsstruktur. Die Antragsteller handeln durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person, die namentlich zu benennen ist. Die Maßnahme muss im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durchgeführt werden bzw. die Antragsteller müssen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ansässig sein.

6. Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung des zur Richtlinie gehörenden und aus der Anlage ersichtlichen Formblattes an den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport zu richten.
Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die ordnungsgemäße Abrechnung aller vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erhaltenen Fördermittel des Vorjahres. Die Anträge sind möglichst bis zum 31.01. des laufenden Jahres einzureichen. Sie müssen jedoch bis spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn vollständig vorliegen. Sind zur Entscheidung weitere Unterlagen erforderlich, werden diese im Einzelfall vom zuständigen Sachbearbeiter des Fachbereiches Schule, Kultur und Sport angefordert.

7. Bewilligungsverfahren

Die Vergabe der Zuwendungen wird in Form einer Beschlussvorlage dem Bildungs-, Kultur und Sportausschuss vorgelegt. Dieser entscheidet mit Beschluss über die Förderung der Projekte.
Über die kurzfristige Bewilligung von Zuwendungen bis zu einem Betrag von 1.200,00 EUR entscheidet der Fachbereich Schule, Kultur und Sport als Geschäft der laufenden Verwaltung.
Über jede Entscheidung ist ein Bescheid zu erteilen.
Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

8. Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis - bestehend aus Sachbericht und zahlungsmäßigem Nachweis - vorzulegen. Hierfür ist das zum Antragsformular gehörende Formular „Verwendungsnachweis“ zu nutzen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Belegexemplare von Veröffentlichungen, Printprodukten, Pressemitteilungen o. ä., die die geförderte Maßnahme und deren Wirkung in der Öffentlichkeit dokumentieren, sind beizufügen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben auszuweisen, die mit dem Verwendungszweck unmittelbar zusammenhängen.
Die Zuwendung ist sofort zu erstatten, wenn
a) der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa geändert wird,
b) die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
c) der Bewilligungsbescheid wegen eines der in § 48 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG Bbg genannten Gründe zurückzunehmen ist.
Der letztmögliche Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid benannt.

9. Förderhinweis

In allen Veröffentlichungen des Zahlungsempfängers zur geförderten Maßnahme (Plakate, Kataloge, Einladungen, Presstexte etc.) ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hinzuweisen.

10. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises zur Förderung kultureller Projekte (Kreistagsbeschluss Nr.: 220-16/00 vom 28.06.2000) vom 11.07.2000 außer Kraft.

Forst (Lausitz), 10.12.2020

Altekrüger
Landrat

Antrag
auf Zuwendungsgewährung im Rahmen der Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Kultur – und Kunstangebote im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Schule, Kultur und Sport
Heinrich-Heine Str. 1
03149 Forst (Lausitz)

Eingangsdatum:

Aktenzeichen:

I. Antragsteller:	
(vollständige Adresse – Telefon – Email – evtl.: Stempel)	Datum: Unterschrift _____
ggf. Vorsitzender bzw. Ansprechpartner:	
II. geplante Maßnahme:	
IV. Veranstaltungszeitraum: Von _____ bis _____	
III. Beschreibung zur Durchführung (ggf. Programmablauf):	
Für Feste und Veranstaltungen: Anzahl der (erwarteten) Besucher:	
geplante Eintrittspreise:	
Für Publikationen: Anzahl der Auflagenhöhe:	
geplante Verkaufspreise:	

Finanzierungsplan

1. Ausgaben:

Lfd. Nr.	Aufstellung aller Ausgaben	Betrag in EUR
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
	Gesamtsumme	

2. Einnahmen:

Lfd. Nr.	Aufstellung aller Einnahmen (Eigenanteil, Spenden/Sponsoren, Zuwendungen, Eintritte u.a.)	Betrag in EUR
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
	Gesamtsumme	

Gesamtausgaben:

abzgl. Einnahmen durch Eintritte bzw. Verkauf: -

abzgl. Eigenleistungen des Antragstellers: -

abzgl. Zuwendungen und Spenden Dritter: -

beantragte Zuwendung des Landkreises: =

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Abfallentsorgungssatzung) gültig ab 01.01.2021

Präambel

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sind insbesondere

1. in erster Linie die Vermeidung von Abfällen und die Vermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
2. in zweiter Linie die schadlose und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
3. die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes durch Behandlung zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie durch umweltverträgliche Ablagerung und
4. die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Förderung der Produktverantwortung i. S. d. § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bei der Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie dem Vertrieb von Erzeugnissen.

(3) Wer die Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises benutzt, soll zur Verwirklichung der Ziele beitragen.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Die öffentlich-rechtliche Einrichtung Abfallentsorgung umfasst die geschlossenen Deponien Guben/Gubin, Schwarze Pumpe, Jehserig, Leuthen, Spremberg/Grodtk, Reuthen und Welzow/Wjelcej, die Deponie Forst (Lausitz)/Baršč (Lužyca), die Wertstoffhöfe in Spremberg/Grodtk, Guben/Gubin, Welzow/Wjelcej, Forst (Lausitz)/Baršč (Lužyca) und Werben/Wjerbno, die Abfallannahmestelle Forst (Lausitz)/Baršč (Lužyca) sowie alle sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter zur Erfüllung der dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 BbgAbfBodG obliegenden Abfallentsorgungspflichten. Die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sind Teil der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen sowie die Planung, Errichtung und den Betrieb von Abfallannahmestellen und Entsorgungsanlagen, deren Erweiterung, Um- und Nachrüstung, Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(4) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

(5) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sind gehalten, den Landkreis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung zu unterstützen. Insbesondere durch:

- Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen und Bereitstellungsplätzen für Behälter sowie Sammelplätze für ausgewählte Abfallarten;

- Einfluss auf Ordnung und Sauberkeit bei der Durchführung der Abfallentsorgung;
- Informationen an den Landkreis über unzulässige Weise abgelagerte Abfälle;
- Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, örtlichen Veranstaltungen u. ä.;
- Überlassung erforderlicher Unterlagen für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen, insbesondere Einwohnermelde- und Liegenschaftsdaten;
- Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen und Wegen mit ordnungsgemäßer Durchführung des Winterdienstes;
- Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Belange bei Planungs- und Bauleistungen.

(6) Mit * (Sternchen) versehene Abfallarten in dieser Satzung sind gefährlich i. S. d. § 48 KrWG.

§ 3 Abfallvermeidung

Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben, darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle i. S. v. § 48 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 12 entsorgt werden.
2. Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) unterliegen (d. h. z. B. Altfahrzeuge, die der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung (Altfahrzeugverordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2199) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und Elektro- und Elektronikgeräte, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit es sich nicht um Altgeräte aus privaten Haushalten handelt, die von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und der Landkreis nicht nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt.
3. die nachfolgend genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:

AVV-Schlüsselnummer

- | | |
|----------|-----------------------------|
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen |
| 15 01 06 | Gemischte Verpackungen |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien |

4. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der human- oder veterinärmedizinischen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

- | | |
|----------|--|
| 18 01 01 | spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*) |
| 18 01 02 | Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und -konserven (außer 18 01 03*) |
| 18 02 01 | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen |

5. sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und einer Anliefermenge über 200 kg mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

6. Bau- und Abbruchabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt

17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. im Kapitel 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) genannte Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht von der Entsorgung insgesamt nach Abs. 1 Nr. 8 ausgeschlossen sind, sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit den folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

16 01 20 Glas

16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

19 12 05 Glas

19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)

20 03 03 Straßenkehricht

2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung genügt.

AVV-Schlüsselnummer

20 03 07 Sperrmüll

3. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

AVV-Schlüsselnummer

20 01 40 Metalle

4. soweit sie nicht bereits nach den vorgenannten Nummern gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht gemäß §§ 8 bis 16 dieser Satzung gemeinsam mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen eingesammelt und befördert werden können.

5. Aschen

AVV-Schlüsselnummer

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt

10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung

6. Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV-Schlüsselnummer

19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung

19 09 04 Gebrauchte Aktivkohle

7. Fäkalschlamm

AVV-Schlüsselnummer

20 03 04 Fäkalschlamm

- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern nach Abs. 1, 2 und 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10, 15 und 16 KrWG).

- (6) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer von dem Landkreis bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage zu befördern.

Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder -annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. -annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. -annahmestelle dies erfordert.

- (7) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage bzw. -annahmestelle anzuliefern sind, kann der Landkreis allgemein durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gemäß § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 4 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt sind.

- (2) Als Grundstück i. S. d. Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG besteht und deren Entsorgung nicht nach § 4 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). Das gilt auch für Veranstalter von Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

- (4) Außerdem können dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 KrWG überlassen werden. Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Abs. 1 selbst wahrnehmen. Der Anschluss an die Abfallentsorgung für biologisch verwertbare Abfälle setzt bei gastronomischen Einrichtungen und sonstigen Lebensmittel verarbeitenden Gewerben den Nachweis der Speiseresteentsorgung gemäß Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) voraus.

- (5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstückes durch Mitarbeiter und Beauftragte des Landkreises zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken vorhandene Standplätze und Sammelstandplätze müssen für diesen Zweck zugänglich sein. Die Mitarbeiter und Beauftragten weisen sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstaussweis aus.

- (6) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist die Gartenorganisation Anschluss- und Benutzungspflichtiger, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleingG ist, sowie Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Damit ist der nach Absatz 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.

§ 6 Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 5 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Weg-

fall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Behältern erfasst werden.

(2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen. Es gilt § 17 Abs. 1 S. 3 KrWG.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang besteht.

(4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

(5) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird erneut überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch vorliegen. Die Anzeige über die fortbestehende Ausnahme soll spätestens sechs Wochen vor Jahresbeginn beim Landkreis erfolgen.

§ 7 Abfalltrennung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Papier/Pappe/Kartonagen (Druckerzeugnisse) (§ 8),
2. Sperrmüll (§ 9),
3. Altholz (§ 12),
4. Haushaltstypischer Schrott (§ 10),
5. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 11),
6. Gefährliche Abfälle (§ 12),
7. Biologisch verwertbare Abfälle (§ 13),
8. Klärschlamm (§ 14),
9. Bau- und Abbruchabfälle und mineralische Abfälle (§ 15),
10. Gemischte Siedlungsabfälle (§ 16),
11. Batterien und Akkumulatoren (§ 12),
12. Alttextilien/Schuhe (§ 10),
13. Altreifen (§ 10).

Der Landkreis kann weitere Fraktionen für eine getrennte Sammlung und Entsorgung festlegen.

(2) Diese Stoffe sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

(3) Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Verwertung von Abfällen, insbesondere auch die Regelungen der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896)) in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Papier/Pappe/Kartonagen

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier/Pappe/Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (z. B. Druckerzeugnisse), werden in Abstimmung mit den Systembetreibern gemeinsam mit Verpackungen aus Papier/Pappe/ in den dafür zugelassenen Behältern des Landkreises erfasst.

(2) § 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3, § 18 Abs. 1 S., Abs. 6, Abs. 8 und Abs. 10, § 19 Abs. 2 bis 6, § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 und Abs. 3 bis 8, § 21 Abs. 1 bis 4 sowie § 22 Abs. 1 bis 6 gelten mit Ausnahme der Regelungen zu den Restabfallsäcken auch für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen.

(3) Es ist verboten, in die Behälter andere Abfälle als Papier, Pappe oder Kartonagen einzufüllen. Befinden sich in den Behältern andere Abfälle, wird der gesamte Inhalt gebührenpflichtig als gemischter Siedlungsabfall entsorgt.

§ 9 Sperrmüll

(1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes oder seiner Sperrigkeit nicht in die dafür vorgesehenen und zugelassenen Behälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Fußbodenbeläge, Teppiche) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall

nicht § 8 oder §§ 10 bis 15 dieser Satzung unterfällt.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, wenn der Sperrmüll nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.

(3) Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt/Gewerbebetrieb vierteljährlich die Abholung von Sperrmüll in Anspruch nehmen. Die Anmeldung der Sperrmüllabfuhr erfolgt über eine telefonische Terminabfrage oder über das Onlineformular unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-iksnp.de. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert.

(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer spätestens bis 07:00 Uhr des Abfuhrtages, frühestens jedoch am Vorabend, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges am Straßenrand (nicht im oder am eventuell vorhandenen Stand- oder Sammelstandplatz für Behälter) bereitzustellen. Der Landkreis kann den Bereitstellungsplatz gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Sperrmüll ist verboten.

(6) Bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden vom Landkreis am Bereitstellungsplatz stehen gelassen. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(7) Vom Anschlusspflichtigen im Zusammenhang mit der Sperrmüllabfuhr verursachte Verunreinigungen sind von ihm unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung kann die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen durch den Landkreis veranlasst werden.

(8) Sperrmüll i. S. von Abs. 1 und 2 kann kostenpflichtig auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(9) Der Landkreis bietet einen gebührenpflichtigen Eilservice an. Der Abfallbesitzer kann beim Landkreis die Abholung des Sperrmülls innerhalb von drei Arbeitstagen nach Antragseingang beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Bei Antragstellung sind die abzuholenden Gegenstände anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben, nachdem die Gebühr für den Eilservice direkt beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft eingezahlt bzw. mittels Vorkasse überwiesen wurde.

§ 10 Haushaltstypischer Schrott, Alttextilien/Schuhe und Altreifen

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. Rasenmäher (ohne Betriebsstoffe), Fahrräder, verzinkte Badewannen, Heizkörper, Rohre, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind als Schrott zu entsorgen.

(2) Die Schrottsammlung erfolgt über die Abgabe an den Wertstoffhöfen.

(3) Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt/Gewerbebetrieb zweimal jährlich die Abholung von Schrott in Anspruch nehmen. Die Anmeldung von Schrott erfolgt über eine telefonische Terminabfrage oder über das Onlineformular unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-iksnp.de. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert.

(4) Die Sammlung von Alttextilien/Schuhen aus Haushalten erfolgt über die Abgabe an den Wertstoffhöfen oder mittels Alttextiliensammelcontainern im öffentlichen Raum.

(5) Die Entsorgung von Alttextilien/Schuhen kann ab einer Menge von 20 kg auch durch Abholung erfolgen. Die Anmeldung von Alttextilien/Schuhen erfolgt über eine telefonische Terminabfrage oder über das Onlineformular unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-iksnp.de. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert.

(6) Altreifen aus privaten Haushalten können an den Wertstoffhöfen (nur kostenpflichtig) oder bei einem Auto- oder Reifenhändler (Kostenfrage ist vor Ort zu klären) abgegeben werden.

(7) Im Falle der Abholung auf Antrag hat der Besitzer den haushaltstypischen Schrott (unverpackt) und die Alttextilien/Schuhe (verpackt) späte-

stens bis 07:00 Uhr des Abfuhrtages, frühestens jedoch am Vorabend, unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges am öffentlichen Straßenrand bereitzustellen. Eine Bereitstellung im oder am eventuell vorhandenen Standort oder Sammelstandplatz für Behälter ist nicht ordnungsgemäß. Der Landkreis kann den Bereitstellungsplatz auch gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein. § 9 Abs. 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Zu den Elektro- und Elektronikgeräten gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) gehören Haushalts Großgeräte einschließlich Nachtspeicherheizgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge), Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte), Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte.

(2) Die Entsorgung der aus privaten Haushalten i. S. d. § 13 Abs. 4 ElektroG stammenden Elektro- und Elektronikgeräte i. S. v. Abs. 1 erfolgt außer bei Haushalts Großgeräten über die kostenlose Abgabe an den Wertstoffhöfen. Für Haushalts Großgeräte (Kühlschränke und Gefrierschränke (nur vollständig geleert), Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, elektrische Heizkörper, Klimageräte) sowie PC's (einschließlich Bildschirm, Tastatur und Maus), Fernsehgeräte, Hi-Fi-Anlagen und Rasenmäher, die nicht an den Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben werden, erfolgt die Anmeldung über eine telefonische Terminabfrage oder über das Onlineformular unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de. Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt/Gewerbebetrieb zweimal jährlich die Abholung von Haushalts Großgeräten ab 20 kg in Anspruch nehmen. Bei der Anmeldung vorgenannter Elektronikgeräte können zusätzlich auch andere in Abs. 1 genannte Elektro- und Elektronikgeräte zur Abholung angemeldet werden. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert. § 9 (Abs. 2, 4, 5, 6 und 7) finden entsprechend Anwendung.

(3) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Elektro- und Elektronikgeräten ist verboten.

(4) Annahmestellen für Elektro- und Elektronikgeräte (außer Haushalts Großgeräte) sind die Wertstoffhöfe Spremberg, Welzow, Guben und Werben. Auf dem Wertstoffhof Forst werden sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte (einschließlich Haushalts Großgeräte) angenommen.

(5) Ausnahme Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte
Diese sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen. Die Anlieferung kann nur am Wertstoffhof Forst erfolgen. Für jede Anlieferung ist eine Anmeldung und Terminabstimmung mit dem Landkreis erforderlich. Mit der Anmeldung der Anlieferung von Photovoltaikmodulen und Nachtspeicherheizgeräten ist eine Erzeugererklärung zum Nachweis aus privater Herkunft vorzulegen (Formular im Internet). Eine kostenfreie Annahme der Nachtspeicherheizgeräte kann nur bei Einhaltung der Annahmebedingungen erfolgen.

(6) Von Elektro- und Elektronikgeräten mit Lithiumbatterien, die nicht vom Gerät umschlossen werden, sind die Lithiumbatterien vor der Abgabe zu entfernen und gegen Kurzschluss durch Abkleben der Pole zu sichern. Die Elektro- und Elektronikgeräte und Lithiumbatterien sind dem Landkreis gesondert anzudienen.

(7) Für die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten auf dem Wertstoffhof Forst sowie von je mehr als 100 Gasentladungslampen, Leuchtmitteln oder Elektrokleingeräten ist eine Anmeldung und Terminabstimmung mit dem Landkreis erforderlich.

(8) Der Landkreis kann allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass Elektro- und Elektronikgeräte an weiteren bestimmten Annahmestellen abgegeben werden können.

§ 12 Gefährliche Abfälle

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die als gefährliche Abfälle i. S. d. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gelten, sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der stationären Annahmestelle auf dem Wertstoffhof Forst zu überlassen. Zu diesen Abfällen zählen z. B. Gifte,

Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, Batterien. Gleiches gilt für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon beim einzelnen Abfallbesitzer nicht mehr als insgesamt 2.000 kg pro Jahr anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle).

(2) An den Wertstoffhöfen Werben, Guben, Welzow und Spremberg werden nur folgende gefährliche Abfälle aus Haushaltungen angenommen:

AVV-Schlüsselnummer

17 03 03*	Kohleteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Geräte-Altbatterien i. S. v. § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung werden an den Wertstoffhöfen auch entgegengenommen.

(3) Die Entgegennahme von gefährlichen Abfällen am Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich und ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Als haushaltsübliche Mengen gelten jährlich bis zu 20 kg bzw. 20 l pro Einwohnergleichwert. Ausgenommen von der Entgegennahme am Schadstoffmobil sind Abfälle der in Abs. 2 aufgeführten AVV-Schlüsselnummern. Der Landkreis ist berechtigt, Name, Adresse des Anliefernden und Herkunft bzw. Verwendung der gefährlichen Abfälle abzufordern. Die Gebindegrößen dürfen 20 l nicht überschreiten.

Geräte-Altbatterien i. S. v. § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung werden am Schadstoffmobil auch entgegengenommen.

(4) Gefährliche Abfälle dürfen nicht am Einsatzort des Schadstoffmobiles abgelegt werden. Sie sind dem Personal direkt zu übergeben. Die gefährlichen Abfälle sind nach Möglichkeit in der Originalverpackung zu übergeben. Eine Vermischung verschiedener gefährlicher Abfälle ist zu vermeiden.

(5) Gefährliche Abfälle in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg pro Jahr anfallen, zur Entsorgung dem Landkreis am Wertstoffhof Forst anzudienen. Für die über die haushaltsübliche Menge i. S. v. § 12 Abs. 3 S. 2 hinausgehende Menge fallen bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gesonderte Gebühren gemäß der Abfallentsorgungssatzung an.

(6) Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobiles werden im Abfallkalender und im Internet unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de bekannt gegeben.

§ 13 Biologisch verwertbare Abfälle

(1) Biologisch verwertbare Abfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pflanzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Nahrungs- und Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste. Plastiktüten jeglicher Art, auch als kompostierbar bezeichnete sind keine biologisch verwertbaren Abfälle i. S. d. Satzung.

(2) Die Überlassung biologisch verwertbarer Abfälle hat in den dafür zugelassenen Behältern zu erfolgen. Private Haushalte sind zur Überlassung verpflichtet, soweit sie nicht gemäß Abs. 4 eigenkompostieren. Andere Anfallstellen sind zur Überlassung berechtigt. Gewerbebetriebe dürfen biologisch verwertbare Abfälle überlassen. Gastronomische Einrichtungen und sonstige lebensmittelverarbeitende Gewerbe dürfen nur biologisch verwertbare pflanzliche Abfälle (etwa Obst- und Gemüsereste, Blumentischschmuck, Rasenschnitt) überlassen. Biologisch verwertbare Garten- und Parkabfälle aus Haushaltungen sind den bekannt gegebenen Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen zu überlassen.

(3) Behälter für biologisch verwertbare Abfälle sind mindestens acht Mal pro Kalenderjahr zur Entsorgung bereitzustellen (Pflichtentleerungen).

(4) Biologisch verwertbare Abfälle können nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) vom 29.09.1994 (GVBl.

II/94, S. 896) in der jeweils gültigen Fassung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Voraussetzung ist ein Befreiungsantrag, in dem Möglichkeit und Absicht der Eigenkompostierung, insbesondere das Vorliegen eines Kompostplatzes mit ausreichender Größe sowie eine Ausbringfläche von mindestens 25 m² je für das Grundstück angemeldeter Person für die Ausbringung des Kompostes, darzulegen ist. Bescheide über die Befreiung ergehen nicht. Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Der Wegfall der Voraussetzung ist gegenüber dem Landkreis anzuzeigen.

(5) Die Sammlung der Weihnachtsbäume wird durch den Landkreis durchgeführt. Der Abholzeitraum wird vom Landkreis festgelegt und ortsüblich, z. B. im Abfallkalender, bekannt gegeben. Die Weihnachtsbäume sind am Abholtag bis 07:00 Uhr am Rand der nächstgelegenen, mit einem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße, bereitzulegen. Die Weihnachtsbäume dürfen bei einer Bereitstellung am Straßenrand eine Größe von 2,20 m nicht überschreiten. Größere Bäume sind entsprechend zu kürzen.

(6) Es ist verboten, in die Behälter andere Abfälle als biologisch verwertbare Abfälle einzufüllen.

(7) § 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4, § 18 Abs. 1 S. 1 und S. 3, Abs. 2 bis 4 sowie Abs. 6, 8 und 10, § 19 Abs. 1 und 3 bis 6, § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 8, § 21 Abs. 1 bis 4 und § 22 Abs. 1 bis 6 gelten mit Ausnahme der Regelungen zu den Restabfallsäcken auch für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten.

§ 14 Klärschlamm

(1) Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist.

(2) Der Klärschlamm ist den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 15 Bau- und Abbruchabfälle und mineralische Abfälle

(1) Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch sind den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.

(2) Mineralische Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus Haushaltungen und mineralische Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen sind auf den Wertstoffhöfen oder der Deponie Forst entsprechend den jeweiligen Benutzungsordnungen zu überlassen.

(3) Für mineralische Abfälle aus Haushaltungen werden auf Antrag Großbehälter bis zu 10 m³ gestellt und abgeholt.

(4) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall, Pappe sowie Erdaushub, sind nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen der jeweiligen zur Entsorgung vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage getrennt zu überlassen und so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Bauabfällen unterbleibt.

(5) Bauarbeiten, bei denen Abfälle gemäß Kapitel 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) anfallen, sind spätestens vier Wochen vor ihrer Ausführung schriftlich dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), anzuzeigen. Die Anzeige soll mit dem als Anlage 1 beigefügten Formblatt erfolgen.

§ 16 Gemischte Siedlungsabfälle

(1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden und soweit sie nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind sie gemischte Siedlungsabfälle (auch als Restabfall oder Restmüll bezeichnet) und sind in den dafür zugelassenen Behältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als gemischte Siedlungsabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Behältern für gemischte Siedlungsabfälle nicht überlassen werden.

§ 17 Zugelassene Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle

(1) Es sind ausschließlich genormte, vom Landkreis gestellte Behälter zugelassen. Die Behälter sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (IDENT-System) ausgerüstet.

Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden durch elektronische Datenverarbeitung erfasst. Behälter ohne bzw. am Sammelfahrzeug nicht zu identifizierende Transponder (ausgenommen Groß- und Pressbehälter) werden nicht geleert.

(2) Für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen sind folgende Behälter mit oder ohne Schwerkraftschloss zugelassen:

Behälter mit	60 l Fassungsvermögen
Behälter mit	80 l Fassungsvermögen
Behälter mit	120 l Fassungsvermögen
Behälter mit	240 l Fassungsvermögen
Behälter mit	1.100 l Fassungsvermögen
Restabfallsack mit	60 l Fassungsvermögen

und dem Aufdruck Landkreis Spree-Neiße

3 m³ Großbehälter
5 m³ Großbehälter
7 m³ Großbehälter
10 m³ Großbehälter
10 m³ Pressbehälter
20 m³ Pressbehälter

Der Landkreis kann allgemeine Änderungen sowie lokal begrenzte Einschränkungen dieses Sortimentes vornehmen und gibt diese Veränderung ortsüblich bekannt.

Im Einzelfall können auf Antrag weitere Behältergrößen als genannt durch den Landkreis zugelassen werden.

Für die zeitlich befristete Anmeldung von Behältern z. B. für Volksfeste, Messen und ähnliche Veranstaltungen werden nur 240 l-, 1.100 l-Behälter und Groß- und Pressbehälter gestellt.

(3) Die Erfassung von Papier/Pappe/Kartonagen erfolgt in folgenden Behältern:

Behälter mit	240 l Fassungsvermögen
Behälter mit	1.100 l Fassungsvermögen
Behälter mit	5 m ³ Fassungsvermögen

Im Einzelfall können auf Antrag weitere Behältergrößen als genannt durch den Landkreis zugelassen werden.

(4) Die Erfassung biologisch verwertbarer Abfälle erfolgt in folgenden Behältern:

Behälter mit	120 l Fassungsvermögen
Behälter mit	240 l Fassungsvermögen

(5) Für gemischte Siedlungsabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Behälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Restabfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke benutzt werden. Restabfallsäcke werden gegen Porto versandt oder können bei den vom Landkreis bekannt gemachten Verkaufsstellen erworben werden. Restabfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Behältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Restabfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 18 Vorhaltung von Behältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Behältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 19 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden gemischten Siedlungsabfällen, Papier, Pappe und Kartonagen und biologisch verwertbaren Abfällen (soweit überlassungspflichtig) ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Das vorzuhaltende Regelbehältervolumen für gemischte Siedlungsabfälle beträgt dabei 360 l pro Kalenderjahr für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldete Person und für jeden dem Grundstück gemäß Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung zuzurechnenden Einwohnergleichwert. Mindestens ist ein zugelassener Behälter für gemischte Siedlungsabfälle sowie ein zugelassener Behälter für überlassungspflichtige biologisch verwertbare Abfälle vorzuhalten.

(2) Die Pflicht zur Vorhaltung eines Abfallbehälters für biologisch verwertbare Abfälle gilt nur für private Haushalte. Für alle in Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung genannten Anfallstellen (für die Einwohnergleichwerte festgelegt werden) besteht die Pflicht nicht. Erfolgt auf einem Grundstück die Eigenkompostierung gemäß § 13 Abs. 4, ist dieses Grundstück von der Pflicht zur Vorhaltung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle (Biotonne) befreit.

(3) Anschlusspflichtige, die bis zur Erststellung der Behälter für biologisch

verwertbare Abfälle keinen Befreiungsantrag gestellt haben, sind verpflichtet, die Aufstellung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle mit 120 l Fassungsvermögen im Rahmen der Erstgestaltung zu dulden.

(4) Andere Herkunftsbereiche als private Haushalte, insbesondere alle in Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung genannten Anfallstellen, können freiwillig Abfallbehälter für biologisch verwertbare Abfälle vorhalten. Bei lebensmittelverarbeitenden Gewerben und gastronomischen Einrichtungen ist der Nachweis der Speiseresteentsorgung entsprechend dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) Voraussetzung für die Gestellung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle.

(5) Auf Wochenendgrundstücken, in Kleingärten und Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sind die in § 17 Abs. 2 und 3 genannten Behälter zu verwenden. In den Fällen nach § 18 Abs. 11 können Restabfallsäcke mit dem Aufdruck "Landkreis Spree-Neiße" verwendet werden.

(6) Es ist verboten, gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonnagen und biologisch verwertbare Abfälle in anderen als den vom Landkreis bereitgestellten Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.

(7) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Behältervolumen für gemischte Siedlungsabfälle im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen an gemischten Siedlungsabfällen in den vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(8) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, muss der Anschlusspflichtige die Gestellung zusätzlichen Behältervolumens beantragen. Der Landkreis kann dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach seiner Schätzung erforderlichen Behältervolumens vorschreiben, wenn in diesem Fall kein oder zu wenig zusätzliches Behältervolumen beantragt wird.

(9) Bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen wie z. B. Volksfesten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen ist für die Dauer der Veranstaltung ein angemessenes Behältervolumen vorzuhalten. Die Mindestberechnungszeit für die Behältermiete beträgt in diesen Fällen 1 Monat.

(10) Es ist Abfallbesitzern nicht gestattet, angefallene Abfälle in Behälter zu füllen, die einem anderen Anschlusspflichtigen gehören.

(11) Sofern Grundstücke mit einem üblicherweise eingesetzten Sammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l an der nächsten befahrbaren Straße nicht zumutbar ist, sind die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke für gemischte Siedlungsabfälle in Höhe des Mindestbehältervolumens zu erwerben und vorzuhalten.

§ 19 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Entleerung der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und biologisch verwertbare Abfälle wird mindestens 14-tägig zu den gleichen Wochentagen angeboten. Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(2) Die für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonnagen bereitgestellten 240 l-Behälter werden vierwöchentlich, die Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden wöchentlich, in gesonderten Fällen zweimal wöchentlich geleert. Behälter mit 5 m³ Fassungsvermögen werden nach Vereinbarung am Standplatz geleert.

(3) Fällt in die Entsorgungswoche ein gesetzlicher Feiertag, so verschieben sich, von diesem Feiertag an gerechnet, alle Entsorgungstermine um einen Tag in Richtung Samstag. Fallen erster und zweiter Weihnachtsfeiertag in die Entsorgungswoche, fällt der Entsorgungstermin des ersten Weihnachtsfeiertages auf den dem ersten Weihnachtstag vorausgehenden Samstag. Für den zweiten Weihnachtstag gilt Satz 1. Sonderregelungen sind möglich.

(4) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(5) Die Abfuhrtage und Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gemacht. Die Abholtage ergeben sich aus dem

Abfallkalender und außerdem aus dem Internet unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de.

(6) Können Behälter ohne Verschulden des Landkreises oder des Entsorgungsunternehmens nicht geleert werden, besteht kein Anspruch auf Abholung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Behältern

§ 20 Bereitstellung der Behälter

(1) Die Behälter stehen auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen (Standplatz, Sammelstandplatz bei Großwohnanlagen).

Das Entleeren der Behälter erfolgt nach Bedarf. Jegliche Behälter sind zur Entleerung am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist bzw. auf dem gemäß § 20 Abs. 7 vereinbarten oder zugewiesenen Bereitstellungsplatz bereitzustellen. Bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l, die durch den Entsorger vom Standplatz/Sammelstandplatz abgeholt werden, erfolgt die Anzeige des Entleerungswillens durch die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Entleerungsmarken (roter Punkt). Die Entleerungsmarken sind vom Anschlusspflichtigen deutlich sichtbar anzubringen bzw. zu entfernen. Die Bereitstellung der Behälter bzw. die Anbringung von Entleerungsmarken bei Entleerungsbedarf gemäß diesem Abs. 1 hat bis 07:00 Uhr am Abholtag, frühestens am Vorabend zu erfolgen.

(2) Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden durch den Landkreis vom Standplatz/Sammelstandplatz zur Entleerung abgeholt, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind.

(3) Für alle Behälter, die nach dieser Satzung am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße bereitzustellen sind, kann eine Abholung vom Standplatz oder einem vereinbarten Bereitstellungsplatz beantragt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind. Die maximale Transportentfernung beträgt 200 m. In der Abfallgebührensatzung ist hierfür eine Servicegebühr geregelt.

(4) Werden Behälter nach Abs. 2 abgeholt, muss der Sammelstandplatz unverschlossen sein. Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden vom Landkreis Schließleistungen gebührenpflichtig übernommen, d. h. der Landkreis erhält vom Grundstückseigentümer einen Schlüssel und öffnet mit diesem den verschlossenen Sammelstandplatz. Der Grundstückseigentümer muss dem Landkreis die Schlüssel mindestens zwei Wochen vor Beginn der Schließleistungen aushändigen. Sollen Schließleistungen entfallen, ist dies dem Landkreis zwei Wochen vor Beendigung der Schließleistung mitzuteilen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(6) Die Behälter sind so bereitzustellen, dass vorbeigehende Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(7) Können Grundstücke von einem Sammelfahrzeug nicht, nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder nur unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden, sind die vom Landkreis zugelassenen Behälter vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag an der nächsten mit Sammelfahrzeugen gefahrlos erreichbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Das gilt insbesondere dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung oder wegen anderer Hinderungsgründe die Befahrbarkeit mit einem Entsorgungsfahrzeug mit einer Gesamtmasse von 26 t nicht zulässig ist. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsplatz.

(8) Zugelassene Restabfallsäcke für gemischte Siedlungsabfälle sind zugebunden neben den Behältern oder auch allein wie Behälter bereitzustellen.

(9) Behälter werden nicht entleert, wenn:

- der Behälter nicht der Abfallentsorgungssatzung entspricht (ohne Transponder, Behälter nicht registriert),
- der Zugang/die Zufahrt zum Behälter nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist oder der Behälter entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung verschlossen ist,
- beim Behälter das in § 22 Abs. 6 zulässige Gesamtgewicht überschritten ist oder der Behälter von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle enthält,
- der Behälter entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 überfüllt ist, so dass der Deckel

sich nicht schließen lässt und der Behälter nicht in die Schüttvorrichtung des Sammelfahrzeuges eingesetzt werden kann,

- der Inhalt entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 und 3 so zusammengepresst/eingefroren ist, dass er trotz mehrmaligem Anschlagen nicht aus dem Behälter rutscht,
- der Abfallsack entgegen § 20 Abs. 8 nicht zugebunden oder entgegen § 22 Abs. 6 das zulässige Gesamtgewicht überschreitet,
- Behälter für biologisch verwertbare Abfälle entgegen § 7 Abs. 2 mit nicht hierfür zugelassenen Abfällen befüllt sind (Fehlwürfe).

Erfolgt auf Grund vorgenannter Gründe keine Entleerung, wird dies dem Abfallerzeuger kenntlich gemacht. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Nachentsorgung und Gebührenreduzierung. Ist ein Behälter für biologisch verwertbare Abfälle fehl befüllt, wird der Behälter mit der nächsten Leerung für gemischte Siedlungsabfälle geleert. Hierfür fällt neben den ohnehin geltenden Gebühren für die Entsorgung von Bioabfall eine Zusatzgebühr Fehlbeefüllung Bio an.

§ 21 Bereitstellungsplätze und Zuwegungen

(1) Fahrwege und vereinbarte Bereitstellungsplätze, von denen die Behälter abgeholt werden, sowie Zuwegungen für Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der geltenden und einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) erfüllt werden. Die Bereitstellungsplätze und Standplätze von denen die Behälter abgeholt werden, sowie Zuwegungen, Zufahrten und Straßen sind von Schnee und Eis zu befreien und so abzustumpfen, dass ein sicheres Befahren und Begehen ermöglicht wird. Sie müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der vereinbarte Bereitstellungsplatz von dem der Behälter abgeholt wird, muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.
- b) Die Behälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straße muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens ein zu sechs betragen.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
- f) Der Transportweg der Behälter bis einschließlich 240 l vom Bereitstellungsplatz bis zum Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist, darf nicht länger als 5 m, bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l, die vom Bereitstellungsplatz abgeholt werden, nicht mehr als 15 m, bei gesondertem Antrag auf gebührenpflichtigen Transport gemäß § 20 Abs. 3 nicht länger als 200 m sein.

(2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind auch Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l sowie Behälter von Sammelstandplätzen am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist, bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.

(3) Der Landkreis kann einen geeigneten Bereitstellungsplatz, von dem die Behälter abgeholt werden, festlegen. Dabei können insbesondere für die Winterzeit gesonderte Festlegungen getroffen werden, um die Entsorgung auch im Falle von Schnee und Eis zu sichern.

(4) Der Landkreis oder der mit der Abfallsammlung beauftragte Dritte ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und der Entleerung der Behälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich. Verunreinigungen, die durch zu wenige und übervolle Behälter verursacht werden, sind nicht durch den Landkreis oder den beauftragten Dritten verschuldet.

§ 22 Behandlung der Behälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Behälter einschließlich der am Behälter angebrachten elektronischen Datenträger in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Behältern bzw. von elektronischen Datenträgern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Behälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist.

(3) Es ist untersagt heiße Asche, glühende oder brennende Gegenstände in die Behälter zu füllen, die Abfälle in den Behältern mit mechanischen

Hilfsmitteln einzupressen, einzuschlämmen oder zu verbrennen. Die Deckel der Behälter müssen jederzeit schließbar sein. Bei Frost ist ein Anfrieren der Abfälle im Behälter durch richtige Befüllung und richtige Vorbehandlung zu verhindern.

(4) Für abhanden gekommene Behälter, die durch den Landkreis bereitgestellt werden und für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden an Behältern haftet der Anschlusspflichtige. Das gilt auch für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen.

(5) Der Landkreis stellt auf Antrag Behälter mit Schwerkraftschlössern zur Verfügung. Sind bereits Behälter gestellt, erfolgt dies im Rahmen eines gebührenpflichtigen Behälteränderungsvorganges. Der selbständige Anbau von Schlössern und sonstigen Anbauten an den Behälter ist verboten.

(6) Für die Benutzung von Behältern sind folgende Füllgewichte zugelassen:

Behälter mit	60 l Fassungsvermögen	40 kg Gesamtgewicht
Behälter mit	80 l Fassungsvermögen	40 kg Gesamtgewicht
Behälter mit	120 l Fassungsvermögen	48 kg Gesamtgewicht
Behälter mit	240 l Fassungsvermögen	96 kg Gesamtgewicht
Behälter mit	1.100 l Fassungsvermögen	440 kg Gesamtgewicht
Restabfallsack mit	60 l Fassungsvermögen	20 kg Gesamtgewicht

III. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 23 Unterbrechung der Entsorgung

(1) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten, durch behördliche Verfügungen, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Behälter sind bei Störungen i. S. d. Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von den Anschlusspflichtigen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und erst vor dem nächsten Abfuhrtermin wieder bereitzustellen.

§ 24 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Abfall gilt als angefallen, wenn die in § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG genannten Voraussetzungen für das Vorliegen von Abfall erstmalig erfüllt sind, spätestens aber zu den in Abs. 2 und 3 genannten Zeitpunkten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 gelten Abfälle spätestens als angefallen zum Einsammeln und Befördern, wenn sie in zulässiger Weise gemäß §§ 8 bis 16 und § 20 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.

(3) Unbeschadet des Abs. 1 gelten Abfälle spätestens als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(4) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Abfallsammelfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfen oder Annahmestellen angenommen sind.

(5) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Unbefugten ist nicht gestattet, Abfallsammelbehälter oder zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle zu entfernen.

§ 25 Mitwirkungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.

(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Ab-

[illegible]

Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokejsa Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), neu bekannt gemacht mit Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokejsa Sprjewja-Nysa in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

(1) Die öffentlich-rechtliche Einrichtung Abfallentsorgung umfasst die geschlossenen Deponien Guben/Gubin, Schwarze Pumpe, Jehserig, Leuthen, Reuthen, Spremberg und Welzow/Wjelcej die Wertstoffhöfe Spremberg/Grodtk, Guben/Gubin, Welzow/Wjelcej, Forst (Lausitz)/Baršč (Lužyca) und Werben/Wjerbno, die Deponie Forst (Lausitz)/Baršč (Lužyca), die Abfallannahmestelle Forst (Lausitz)/Baršč (Lužyca) sowie alle sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter zur Erfüllung der dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 BbgAbfBodG obliegenden Abfallentsorgungspflichten.

(2) Für das Vorhalten bzw. die Inanspruchnahme seiner öffentlich-rechtlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Gebühren zur Deckung der Kosten, die dem Landkreis durch die Entsorgung, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung, die Sanierung und Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen:

1. Grundgebühr Wohnbereich

Die Grundgebühr Wohnbereich wird für den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen, biologisch verwertbaren Abfällen, Alttextilien/Schuhen, Schrott, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle), die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten, die Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe und die Beseitigung herrenloser Abfälle sowie für die Entsorgung der auf dem Grundstück bis zu einem jährlichen Regelbehältervolumen von 360 l pro Person anfallenden gemischten Siedlungsabfälle, nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen erhoben.

2. Grundgebühr Nichtwohnbereich

Die Grundgebühr Nichtwohnbereich wird für den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen, Alttextilien/Schuhen, Schrott, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle), die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten, die Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe und die Beseitigung herrenloser Abfälle, nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EWG) erhoben. Die Anzahl der zugrunde zulegenden Einwohnergleichwerte ergibt sich aus Anlage 1.

2a. Grundgebühr Nichtwohnbereich mit biologisch verwertbaren Abfällen (Bio)
Die Grundgebühr Nichtwohnbereich mit biologisch verwertbaren Abfällen wird für den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen, biologisch verwertbaren Abfällen, Alttextilien/Schuhen, Schrott, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle), die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten, die Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe und die Beseitigung herrenloser Abfälle, nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EWG) erhoben. Die Anzahl der zugrunde zulegenden Einwohnergleichwerte ergibt sich aus Anlage 1.

3. Leerungsgebühr Zusatzvolumen in Behältern für gemischte Siedlungsabfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung der über das Regelbehältervolumen von 360 l je Person bzw. Einwohnergleichwert hinaus anfallenden gemischten Siedlungsabfälle in Behältern für gemischte Siedlungsabfälle wird eine Leerungsgebühr Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (bis 1.100 l) erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der zusätzlich zur Entsorgung des Regelbehältervolumens von 360 l pro Person bzw. pro Einwohnergleichwert in Anspruch genommenen Ent-

leerungen und dem Volumen der zusätzlich entleerten Behälter.

Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen in Behältern für gemischte Siedlungsabfälle gilt auch für die Entleerung von Veranstaltungsbehältern i. S. v. § 17 Abs. 2 S. 4 Abfallentsorgungssatzung.

4. Leerungsgebühr Zusatzvolumen Groß- und Pressbehälter

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle aus Groß- und Pressbehältern wird die Leerungsgebühr-Zusatzvolumen Groß- und Pressbehälter für jede Entleerung erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen und dem Behältervolumen (Transportanteil) sowie nach der Art und dem Gewicht der Abfälle (Entsorgungsanteil) gemäß Anlage 2 und 5a.

5. Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung der auf einem Grundstück bis zum jährlichen Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter und 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter anfallenden biologisch verwertbaren Abfällen wird eine Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle erhoben. Sie bemisst sich nach dem Behältervolumen.

6. Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung der über das jährliche Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter und 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter je Behälter hinaus anfallenden biologisch verwertbaren Abfällen wird eine Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der zusätzlich zur Entsorgung des genannten jährlichen Pflichtleerungsvolumens in Anspruch genommenen Entleerungen und dem Behältervolumen.

6a. Zusatzgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus Behältern für biologisch verwertbare Abfälle mit Fehlwürfen im Rahmen der Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen nach § 20 Abs. 9 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Zusatzgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen fehlbefüllter Behälter und dem Behältervolumen. Die Gebühr wird zusätzlich zu den sonst für die Entleerung von Behältern für biologisch verwertbare Abfälle geltenden Gebühren (Leerungsgebühr, Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle) erhoben.

7. Behältermietgebühr

Die Behältermietgebühr wird für das Bereitstellen der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und Behälter für biologisch verwertbare Abfälle einschließlich des Behälteridentifikationssystems (Transponder), sowie der Groß- und Pressbehälter nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter erhoben.

8. Gebühr für Restabfallsäcke

Für die Abfallentsorgung über Restabfallsäcke werden Gebühren nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke zzgl. Porto im Falle der Versendung der Restabfallsäcke durch den Landkreis erhoben.

9. Servicegebühr

Werden auf Antrag des Gebührenschuldners

- Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l vom vereinbarten Bereitstellungsplatz abgeholt und über eine längere Strecke als 5 m, höchstens jedoch 200 m, bis zum Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, an welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist transportiert,
- Behälter für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier/Pappe/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen größer als 240 l über eine längere Strecke als 15 m, höchstens jedoch 200 m, zwischen Sammelstandplatz oder vereinbartem Bereitstellungsplatz bis zum Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, an welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist transportiert

wird eine Servicegebühr erhoben.

Die Servicegebühr bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen und dem Fassungsvermögen der transportierten Behälter für gemischte Siedlungs-

abfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle sowie nach der Länge des Transportweges.

10. Schließgebühr

Für das Öffnen und Schließen des Sammelstandplatzes von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle wird neben der Servicegebühr eine jährliche Schließgebühr pro Sammelstandplatz erhoben.

11. Behälteränderungsgebühr

Für die Aufstellung oder Abholung sowie den Wechsel von Behältern einschließlich des Austauschs bestehender Behälter gegen solche mit Schwerkraftschloss wird eine Behälteränderungsgebühr pro Änderungsvorgang erhoben. Die gleichzeitige Änderung mehrerer Behälter gilt als ein Änderungsvorgang. Im Fall einer vergeblichen Anfahrt wird die Behälteränderungsgebühr ebenfalls erhoben. In den Fällen der erstmaligen Aufstellung von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle und der endgültige Abzug von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle von dem Grundstück wird keine Behälteränderungsgebühr erhoben.

12. Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle

Die Gebühr für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bestimmt sich nach der Art und dem Gewicht der Abfälle gemäß Anlage 4.

13. Annahmegebühr

Bei Anlieferung von Abfällen an den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen bestimmt sich die Annahmegebühr nach dem Entsorgungsweg und der Art und dem Gewicht, im Falle der Kleinanlieferung (bis 2 m³) davon abweichend nach der Art und dem Volumen oder der Stückzahl der Abfälle nach Maßgabe von Anlage 3 und Anlage 3a.

14. Gebühr für den Eilservice

Der Landkreis bietet einen Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung an. Die Gebühr für den Eilservice wird je Anfahrt des Grundstückes erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 5 Abs. 5 im Voraus zu bezahlen.

15. Gebühr für den Ersatz von Behältern

Für beschädigte Behälter aufgrund unsachgemäßer Benutzung und verschuldetem Behälterverlust fordert der Landkreis Ersatz in Form einer Gebühr. Diese wird zusätzlich zur Behälteränderungsgebühr erhoben und richtet sich nach der Behälterart (Volumen, mit/ohne Schwerkraftschloss) und der Anzahl der beschädigten Behälter.

16. Gebühr für Gewebesäcke

Für den Erwerb von Gewebesäcken für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden Gebühren erhoben. Sie bemessen sich nach Anzahl und Größe der Gewebesäcke.

17. Gebühr für Kompost

Für den Erwerb von Kompost werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr Wohnbereich beträgt je Kalenderjahr 41,76 EUR pro Person.

(2) Die Grundgebühr Nichtwohnbereich beträgt je Kalenderjahr 37,76 EUR pro Einwohnergleichwert (EWG).

(2a) Die Grundgebühr Nichtwohnbereich biologisch verwertbare Abfälle beträgt je Kalenderjahr 41,76 EUR pro Einwohnergleichwert (EWG).

(3) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen je Liter zusätzlich in Anspruch genommenen Behältervolumens für gemischte Siedlungsabfälle beträgt: 0,023935 EUR/l. Daraus ergibt sich die Gebühr je Entleerung, die über das Regelbehältervolumen von 360 l pro Person bzw. Einwohnergleichwert und Jahr hinausgeht:

Behälterart	Gebühr
60 l Behälter	1,44 EUR
80 l Behälter	1,91 EUR
120 l Behälter	2,87 EUR
240 l Behälter	5,74 EUR
1.100 l Behälter	26,36 EUR

(3a) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen in Groß- und Pressbehältern beträgt je Entleerung:

Behälterart	Transportanteil	Zuzüglich Annahmeanteil
bis 10 m ³ Großbehälter	132,66 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2, 3 (nur gültig für die AVV 20 02 01 - Kompost) und 5a
über 10 m ³ Großbehälter	132,66 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2, 3 (nur gültig für die AVV 20 02 01 - Kompost) und 5a
10 m ³ Pressbehälter	132,66 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2, 3 (nur gültig für die AVV 20 02 01 - Kompost) und 5a
20 m ³ Pressbehälter	132,66 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2, 3 (nur gültig für die AVV 20 02 01 - Kompost) und 5a

(4) Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle

Die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle beträgt je Kalenderjahr und Behälter:

Behälterart	Gebühr
120 l Behälter	15,92 EUR
240 l Behälter	31,84 EUR

(5) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen je Liter zusätzlich in Anspruch genommenen Behältervolumens für biologisch verwertbare Abfälle beträgt: 0,01491 EUR/l. Daraus ergibt sich die Gebühr je Entleerung, die über das jährliche Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter und Jahr sowie 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter und Jahr hinausgeht:

Behälterart	Gebühr
120 l Behälter	1,99 EUR
240 l Behälter	3,98 EUR

(5a) Die Zusatzgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle beträgt je Entleerung:

Behälterart	Gebühr
120 l Behälter	5,00 EUR
240 l Behälter	10,00 EUR

(6) Die Behältermietgebühr beträgt

• für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und Behälter für biologisch verwertbare Abfälle

Behälterart	je Stück	
60 l Behälter	1,40 EUR	pro Kalenderjahr
80 l Behälter	1,40 EUR	pro Kalenderjahr
120 l Behälter	1,40 EUR	pro Kalenderjahr
240 l Behälter	1,94 EUR	pro Kalenderjahr
1.100 l Behälter	13,72 EUR	pro Kalenderjahr

• für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und Behälter für biologisch verwertbare Abfälle mit Schwerkraftschloss:

Behälterart	je Stück	
60 l Behälter	2,58 EUR	pro Kalenderjahr
80 l Behälter	2,58 EUR	pro Kalenderjahr
120 l Behälter	2,58 EUR	pro Kalenderjahr
240 l Behälter	3,12 EUR	pro Kalenderjahr
1.100 l Behälter	15,12 EUR	pro Kalenderjahr

• für Groß- und Pressbehälter ohne Deckel

Behälterart	je Stück	
5 m ³ Großbehälter	159,84 EUR	pro Kalenderjahr
7 m ³ Großbehälter	227,14 EUR	pro Kalenderjahr
10 m ³ Großbehälter	235,55 EUR	pro Kalenderjahr
10 m ³ Pressbehälter	2.215,50 EUR	pro Kalenderjahr
20 m ³ Pressbehälter	2.361,09 EUR	pro Kalenderjahr
10 m ³ Abroller	538,39 EUR	pro Kalenderjahr
12 m ³ Abroller	555,22 EUR	pro Kalenderjahr

• für Groß- und Pressbehälter mit Deckel

Behälterart	je Stück	
5 m ³ Großbehälter	269,20 EUR	pro Kalenderjahr
7 m ³ Großbehälter	286,02 EUR	pro Kalenderjahr
10 m ³ Großbehälter	336,50 EUR	pro Kalenderjahr

(7) Die Gebühr für einen Abfallsack beträgt 1,80 EUR, im Falle der Versendung zzgl. Porto.

(8) Die Servicegebühr beträgt je Entleerung eines vom Sammelstandplatz oder vereinbarten Bereitstellungsplatz abgeholten Behälters abhängig vom Fassungsvermögen und der Entfernung:

• für 60-240 Liter Behälter:

Wegstrecke von [m]	Wegstrecke bis [m]	Gebühr [EUR]
0	5	0,00 EUR
> 5	25	1,44 EUR
> 25	50	5,04 EUR
> 50	100	14,42 EUR
> 100	150	21,63 EUR
> 150	200	28,84 EUR

• für 1.100 Liter Behälter:

Wegstrecke von [m]	Wegstrecke bis [m]	Gebühr [EUR]
0	15	0,00 EUR
> 15	30	1,44 EUR
> 30	50	5,40 EUR
> 50	100	14,42 EUR
> 100	150	21,63 EUR
> 150	200	28,84 EUR

(9) Die Schließgebühr beträgt je Sammelstandplatz und Kalenderjahr 43,56 EUR.

(10) Die Behälteränderungsgebühr beträgt je Änderungsvorgang 15,26 EUR.

(11) Für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entsprechend § 12 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr entsprechend Anlage 4 erhoben.

(12) Für die Anlieferung von Abfällen an den vom Landkreis betriebenen, in § 1 Abs. 1 benannten Abfallentsorgungsanlagen und sonstigen Annahmestellen, werden die in den Anlagen 2, 3, 3a, 4, 5 und 5a aufgeführten Annahmegerühren erhoben.

(13) Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 105,00 EUR je Anfahrt (Anfahrtpauschale).

(14) Die Gebühr für den Ersatz von Behältern nach unsachgemäßer Behandlung oder verschuldetem Behälterverlust beträgt:

Behälterart	je Stück	je Stück inkl. Schwerkraftschloss
60 l Behälter	19,90 EUR	36,85 EUR
80 l Behälter	19,90 EUR	36,85 EUR
120 l Behälter	19,90 EUR	36,85 EUR
240 l Behälter	27,32 EUR	44,27 EUR
1.100 l Behälter	193,67 EUR	213,92 EUR

(15) Die Gebühren für den Erwerb von Gewebesäcken für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest gemäß Technischer Regel für Gefahrstoff (TRGS 519) betragen:

Gewebesack (Platten-Bag) für Asbest (L x B x H: 2,5 x 0,3 x 1,1) m	8,50 EUR/Stück
Gewebesack (Big-Bag) für Asbest (L x B x H: 0,9 x 0,9 x 1,1) m	8,50 EUR/Stück

(16) Die Gebühr für den Erwerb von Komposterde beträgt 8,53 EUR/Mg bzw. 12,65 EUR/m³. Der Verkauf von Komposterde erfolgt ausschließlich auf den Wertstoffhöfen Forst und Guben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes. Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten gleich. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. von Art. 233 § 4 Abs. 1 EG-BGB oder ein Nutzungsrecht i. S. des Art. 233 § 4 Abs. 2 EG-BGB, so ist - abweichend von Satz 1 - der jeweils Berechtigte neben dem Grundstückseigentümer gebührenpflichtig. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder

die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2) Wird das Grundstück vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich oder durch eine Einrichtung genutzt, so ist der Nutzer des Grundstückes neben dem Grundstückseigentümer gebührenpflichtig, sofern er die Bereitstellung eines Behälters für gemischte Siedlungsabfälle oder biologisch verwertbare Abfälle gemäß §§ 16 bis 18 der Abfallentsorgungssatzung beantragt hat. Bei teilweiser gewerblicher/freiberuflicher Nutzung und Identität von Grundstückseigentümer und Gewerbetreibendem/Freiberufler sowie gemeinsame Behälternutzung können die auf den/die privaten Haushalte entfallenden Gebühren einerseits und das Gewerbe/die freiberufliche Nutzung entfallenden Gebühren andererseits in einem einzigen Gebührenbescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer (nicht: dem Gewerbebetrieb oder Freiberufler) geltend gemacht werden.

(3) Bei Kleingartenanlagen i. S. des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. von § 4 Abs. 2 BKleingG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(4) Im Falle des Erwerbs von Restabfallsäcken und Gewebesäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner.

(5) Gebührenschuldner der Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist derjenige, der die Entsorgung gefährlicher Abfälle in mehr als haushaltsüblicher Menge beantragt.

(6) Gebührenschuldner der Annahmegerühr ist derjenige, auf dessen Veranlassung der Abfall angeliefert wird.

(7) Gebührenschuldner der Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung ist derjenige, der die Entsorgung im Eilservice beantragt.

(8) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).

(9) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht für die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr und die Schloss-Behältermietgebühr auf den neuen Verpflichteten mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats über. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gebührenschuldners oder der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, der ermächtigt ist, zu Lasten der künftigen Masse Verbindlichkeiten zu begründen und zu zahlen, geht die Gebührenpflicht für die in Satz 1 genannten Gebühren mit Beginn des auf die Insolvenzeröffnung bzw. die Bestellung folgenden Kalendermonats auf den Insolvenzverwalter bzw. vorläufigen Insolvenzverwalter über.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung und Reduzierung der Gebühr

(1) Die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr und die Schloss-Behältermietgebühr entstehen als Jahresgebühren zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres oder werden die Behälter für gemischte Siedlungsabfälle oder Behälter für biologisch verwertbare Abfälle im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entstehen die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr und die Schloss-Behältermietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwangs folgt und enden mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dies gilt sinngemäß auch für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.

(2) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle entsteht mit jeder über das Regelbehältervolumen von 360 l pro Jahr/Person bzw. Einwohnergleichwert hinaus in Anspruch genommenen Entleerung der zugelassenen Behälter.

(2a) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen Groß- und Pressbehälter entsteht mit jeder Entleerung. Werden bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen, wie z. B. Volksfeste, Messen o. ä. Veranstaltungen Behälter für gemischte Siedlungsabfälle für die Dauer der Veranstaltung angemeldet, entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung die Leerungsgebühr Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle.

(3) Die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle entsteht mit jeder über das Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter oder 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter pro Jahr hinaus in Anspruch genommenen Entleerung.

(4) Die Leerungsgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle entsteht mit jeder Entleerung eines fehlbefüllten Behälters zusätzlich zu den sonstigen Gebühren für die Entleerung von Behältern für biologisch verwertbare Abfälle (Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle).

(5) Die Gebühr für einen Abfallsack und Gewebesack entsteht mit Abgabe des Abfallsackes bzw. Gewebesackes an den Erwerber.

(6) Die Servicegebühr entsteht mit der Entleerung des Behälters für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen oder biologisch verwertbarer Abfälle.

(7) Die Schließgebühr entsteht als Jahresgebühr zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres.

(8) Die Behälteränderungsgebühr entsteht mit Anfahrt zum Zwecke der Aufstellung bzw. Abholung der Behälter.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entsteht mit der Übergabe der gefährlichen Abfälle an den Landkreis bzw. den beauftragten Dritten des Landkreises.

(10) Die Annahmegebühr entsteht mit der Anlieferung der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle.

(11) Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entsteht mit der Anmeldung des Sperrmülls zur Abholung im Rahmen des Eilservices.

(12) Die Gebühr für den Ersatz von Behältern entsteht mit der Aufstellung der Ersatzbehälter bzw. Abholung der beschädigten Behälter.

(13) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Veränderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der dem Grundstück gem. Anlage 1 zuzurechnenden Einwohnergleichwerte unverzüglich mit entsprechendem Nachweis zu melden.

(14) Sind mehrere Personen auf dem Grundstück gemeldet, bleiben auf Antrag des Grundstückseigentümers für die Bemessung des Grundbetrags Personen unberücksichtigt, die im laufenden Jahr dauerhaft außerhalb des Grundstückes untergebracht sind (Studierende, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende, Heimbewohner, Montagearbeiter). Der Antrag kann nur für die über eine Person hinausgehenden Personen gestellt werden. Er ist schriftlich mit der Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Arbeitgeberbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung), jährlich aktualisiert einzureichen und gilt mit Antragstellung zum Folgemonat, jedoch nicht rückwirkend. Bei Haushalten mit mehr als drei Kindern unter 18 Jahren erfolgen auf schriftlichen Antrag die Gebührenerhebung und die Festlegung des Regelbehältervolumens wie für einen 5-Personen-Haushalt. Die Nachweise sind jährlich zu erbringen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr, die Schloss-Behältermietgebühr sowie die Schließgebühr werden durch Bescheid festgesetzt und in zwei gleichen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. fällig.

Entstehen die vorgenannten Gebühren im Laufe des Kalenderjahres, so werden sie ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und in Höhe des auf den Zeitraum Januar bis Juni entfallenden Betrages zum 01.04. und in Höhe des auf den Zeitraum Juli bis Dezember entfallenden Betrages am 01.10. fällig.

Wird der Bescheid nach dem 01.04., aber vor dem 01.10. erlassen, wird der auf den 01.04. entfallende Teilbetrag abweichend von Satz 1 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Bescheid nach dem 01.10. erlassen, werden die Gebühren abweichend von Satz 1 in voller Höhe 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen, die Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle, die Zusatzgebühr Fehlbefüllung biolo-

gisch verwertbare Abfälle, die Servicegebühr für den Transport der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen oder biologisch verwertbare Abfälle und die Behälteränderungsgebühr werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühr für die Restabfallsäcke und Gewebesäcke ist im Falle der Abholung sofort bar oder per EC-Karte zu entrichten. Im Falle der Versendung der Restabfallsäcke wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Annahmegebühr und die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind bei Anlieferung der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle sofort bar oder per EC-Karte zu entrichten. Im Falle der Abholung durch den Landkreis wird die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 4 Abs. 9 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung ist sofort mit Anmeldung mittels Vorkasse sofort in bar oder per EC-Karte zu entrichten.

(6) Die Gebühr für den Ersatz von Behältern wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

(1) Betriebsstörungen, die den Abfuhrhythmus beeinflussen, lassen die Gebührenpflicht unberührt und berechtigen nicht zur Kürzung der Gebührenschild. Wird die Abfallentsorgung folglich durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, widrige Witterungsbedingungen, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren; ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

(2) Bei länger als einen Monat andauernden Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die Entsorgenden haben, kann der Landkreis Ermäßigungen vornehmen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Anlagen

Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5 und 5a sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Anzeigepflicht/Auskunftspflicht

(1) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner unverzüglich und schriftlich (z. B. Kopie des Kaufvertragsteils, aus dem Verkäufer und Käufer hervorgehen) dem Landkreis nachzuweisen.

(2) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann der Landkreis diese schätzen. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangung von Gebührenreduzierungen nach § 4 Abs. 14 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Landkreis über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder entgegen § 8 Abs. 1 Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung) vom 17.10.2018 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Barśc (Lużyca), den 09.12.2020

Harald Altekrüger
Landrat

Anlagen
Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung
Faktoren zur Berechnung des Regelvolumens und der Grundgebühren für den Nichtwohnbereich (1 Faktor = 1 Einwohnergleichwert)

Bezeichnung	Faktor	Bezugsgröße
Krankenhaus	0,80	pro Bett
Pflegeheim/Altenheim	1,00	pro Bett
Bildungs- und Kindereinrichtung	0,20	pro Auszubildenden/Kind/Schüler
Bank	0,50	pro Beschäftigten
Verwaltung	0,50	pro Beschäftigten
Versicherung	0,50	pro Beschäftigten
selbst. Handwerk	0,50	pro Beschäftigten
Handel	0,50	pro Beschäftigten
Praxis	0,50	pro Beschäftigten
Verband/Verein	0,50	pro Beschäftigten
Sonstig freiberuflich tätig	0,50	pro Beschäftigten
Gaststätte/Hotel	2,00	pro Beschäftigten
Imbissstätte mit Einweggeschirr	4,00	pro Beschäftigten
ohne Einweggeschirr	2,00	pro Beschäftigten
Groß- und Supermarkt	2,00	pro Beschäftigten
Bäckergewerbe	1,00	pro Beschäftigten
Fleischergewerbe	1,00	pro Beschäftigten
Tankstelle	1,00	pro Beschäftigten
Freizeiteinrichtung	2,00	pro Beschäftigten
Lager	0,50	pro Beschäftigten
Campingplatz	0,30	pro Platz
Wochenendgrundstück	0,50	pro Grundstück
Kleingartenanlage	0,20	pro Parzelle
Beherbergung	1,00	pro Beschäftigten
Internat/Wohnheim	1,00	pro Bewohner
Strafvollzugsanstalt	1,00	pro Bett
Industrie- und landwirtschaftlicher Betrieb	0,50	pro Beschäftigten
Gewerbe mit Beschäftigten, die nicht überwiegend auf dem Grundstück des Unternehmens oder Betriebes tätig sind	0,20	pro Beschäftigten
übriges Gewerbe und Einrichtung	0,50	pro Beschäftigten
Wochenmarkt (regelmäßig stattfindend)	0,20	pro Stand

Definition Beschäftigter: Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, auf Basis eines Werkvertrages Tätigen, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende usw. Teilzeitbeschäftigte werden der tatsächlichen Arbeitszeit entsprechend anteilig berücksichtigt.

Definition Stand: Als Stand gelten die regelmäßig durch Marktteilnehmer genutzten Stellflächen. Die Ermittlung der Anzahl der Stände erfolgt anhand der durchschnittlichen Belegung des Marktes. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über die Bemessungszahl.

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung
Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen der Abfallannahmestelle Forst und die Behandlung der Abfälle

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	75,25
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	75,25
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	75,25
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle	75,25
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	75,25
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	75,25
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	75,25
07 02 13	Kunststoffabfälle	75,25
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	75,25
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen	75,25
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	75,25
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	75,25
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	75,25

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
17 02 03	Kunststoff	75,25
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	193,78
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	99,47
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	99,47
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	75,25
19 08 02	Sandfangrückstände	75,25
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	75,25
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	75,25
19 12 01	Papier und Pappe	75,25
19 12 04	Kunststoff und Gummi	75,25
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	75,25
19 12 08	Textilien	75,25
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	193,78
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	75,25
20 01 10	Bekleidung	75,25
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	75,25
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	75,25
20 03 02	Marktabfälle	75,25
20 03 03	Straßenkehricht	75,25
20 03 07	Sperrmüll	75,25
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	75,25

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung
Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen an den Wertstoffhöfen Forst und Guben

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr EUR/Mg
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	212,62
17 03 03**	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	1.724,58
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	158,28
20 02 01	Kompostierbare Abfälle nur Wertstoffhof Forst	28,92

Altreifen, AVV 16 01 03

Reifenart	Gebühr ohne Felge [EUR/Stück]	Gebühr mit Felge [EUR/Stück]
Fahrrad	1,50	2,25
Kraftrad, Schubkarre	2,00	3,00
Personenkraftwagen	4,00	6,00
Kleintransporter	7,00	10,50
Lastkraftwagen	12,00	15,00
Traktoren	36,00	45,00
Radlader	120,00	180,00

Kleinanlieferer bis 2 m³

Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr in EUR
Boden und Bauschutt,	bis 0,5 m³	6,00
Sperrmüll und	>0,5 bis 1,0 m³	12,00
kompostierbare Abfälle	je weitere 0,5 m³	6,00
Fenster, Türen	pro Stück	7,50

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr EUR/m³
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	1.379,67
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Zaunelemente, Bretter)	106,31
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	237,42
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Mineralfaserwolle)	234,86
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor)	195,45
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	131,99

Anlage 3 a zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen an den Wertstoffhöfen Werben, Spremberg, Welzow bzw. bei Waagenausfall auch für die Wertstoffhöfe Forst und Guben:

Altreifen, AVV 16 01 03

Reifenart	Gebühr ohne Felge [EUR/Stück]	Gebühr mit Felge [EUR/Stück]
Fahrrad	1,50	2,25
Kraftrad, Schubkarre	2,00	3,00
Personenkraftwagen	4,00	6,00
Kleintransporter	7,00	10,50
Lastkraftwagen	12,00	15,00
Traktoren	36,00	45,00
Radlader	120,00	180,00

Kleinanlieferer bis 2 m³

Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr in EUR
Boden und Bauschutt,	bis 0,5 m³	6,00
Sperrmüll und	>0,5 bis 1,0 m³	12,00
kompostierbare Abfälle	je weitere 0,5 m³	6,00
Fenster, Türen	pro Stück	7,50

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr EUR/m³
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	1.379,67
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Zaunelemente, Bretter)	106,31
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	237,42
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Mineralfaserwolle)	234,86
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor)	195,45
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	131,99

Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung**Gebührenliste für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten**

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/kg
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,57
20 01 15	Laugen	0,96
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,53
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe ...	0,68
15 01 10	Verpackungen PU-Dosen	0,07
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe ... (Betriebsmittel)	0,50
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe ... (Boden)	0,50
16 01 70	ÖlfILTER	0,50
16 05 07	gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen ...	1,89
16 05 08	gebrauchte org. Chemikalien, die aus gefährlichen ...	1,89
20 01 27	Farben, Druckreste, Klebstoffe, Kunstharze ...	0,53
20 01 13	Lösemittel	0,83
20 01 14	Säuren	0,96
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	0,72
20 01 17	Fotochemikalien	0,55
20 01 19	Pestizide	1,89
20 01 21	quecksilberhaltige Abfälle	12,80
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	0,13
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,55

Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung**Annahmegebührenliste für die Annahme von Deponiebaumaterial auf der Deponie Reuthen**

Für die Sanierungsmaßnahmen auf der Deponie Reuthen werden bei Bedarf nachfolgend aufgeführte Materialien angenommen. Ein Anspruch auf die Annahme besteht nicht. Vor der Annahme der Materialien für den Deponiebau ist deren Eignung anhand der Zulassungswerte gemäß Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 DepV nachzuweisen.

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
10 01 01	Rost- und Kesselasche	30,00
10 09 08	Gießformen und -sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	14,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	14,00
10 11 20	Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	14,00
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	14,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	14,00
17 01 01	Beton gebrochen, Korngröße 0/32 (nur bei Eignung für Sicherungsmaßnahmen)	1,50
17 01 01	Beton	30,00
17 01 02	Ziegel	9,00
17 01 03	Fliesen und Keramik	9,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	9,00
17 01 07	Beton gebrochen, Korngröße 0/65 (nur bei Eignung für Sicherungsmaßnahmen und Wegebau)	1,50
17 02 02	Glas	14,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen – DK 0 ausgesiebt (nur bei Eignung für Zwischenabdeckung)	1,50
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	9,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Streugut Winterdienst)	25,00
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	14,00
19 08 02	Sandfängrückstände	9,00
19 12 05	Glas	14,00
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	14,00
20 02 02	Boden und Steine	9,00

Anlage 5a zur Abfallgebührensatzung**Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Forst**

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
10 01 01	Rost- und Kesselasche	35,70
10 09 08	Gießformen und – sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	83,30
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	21,80
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	83,30
16 11 06	Auskleidungen und feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	71,40
17 01 01	Beton	35,70
17 01 02	Ziegel	21,80
17 01 03	Fliesen und Keramik	21,80
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	21,80
17 02 02	Glas	21,80
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 05 05 fällt	59,50
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt.	71,40
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	116,88
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	21,80
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	35,70
19 12 05	Glas	21,80
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	21,80
20 02 02	Boden und Steine	21,80

Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße

*Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2021*

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 09.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	9.536.307 EUR
die Aufwendungen	9.616.603 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	-80.296 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-490.570 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.477.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.437.585 EUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs ermächtigungen auf	2.380.000 EUR

Forst (Lausitz), den 10.12.2020

Harald Altekrüger
Landrat

ENDE DES AMTSBLATTES